

# **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Habichtswald (Feuerwehrsatzung – FwS)**

---

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Habichtswald am 06.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

## **Teil 1: Aufgaben, Organisation und Gliederung**

### **§ 1**

#### **Gleichstellungsbestimmung**

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

### **§ 2**

#### **Organisation und Bezeichnung**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Habichtswald ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Habichtswald“

(2) Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles:

1. „Freiwillige Feuerwehr Habichtswald-**Dörnberg**“
2. „Freiwillige Feuerwehr Habichtswald-**Ehlen**“

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Habichtswald steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus-und fortzubilden.

(3) Die Ausbildung findet an beiden Standorten für alle aktiven Feuerwehrangehörigen gleichermaßen statt. Für die Standortausbildung sind die Wehrführungen der Standorte verantwortlich. Darüber hinaus sind der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter verantwortlich.

### **§ 4**

#### **Gliederung**

Die Freiwillige Feuerwehr Habichtswald gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Jugendfeuerwehr
3. Kindergruppe
4. Ehren- und Altersabteilung

## **Teil 2: Feuerwehrangehörige**

### **§ 5**

#### **Persönliche Ausrüstung und Anzeigepflichten**

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellten Sachen, insbesondere die Dienst- und Schutzkleidung, pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde nach den geltenden Gesetzen Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen

1. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden;
2. Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung;
3. den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote;

4. die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten wegen der Gefährdung des
  - a. demokratischen Rechtsstaates §§ 84 - 91s StGB,
  - b. wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101a StGB,
  - c. wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 – 121 StGB,
  - d. wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB,
  - e. wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde Habichtswald in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

## **Abschnitt 1: Aktive Feuerwehrangehörige**

### **§ 6**

#### **Einsatzabteilung**

Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Habichtswald. Der Einsatzabteilung können auch Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) angehören.

### **§ 7**

#### **Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Habichtswald haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Habichtswald und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(2) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Fachberater werden unter Berücksichtigung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung aufgenommen. Sie müssen für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten.

### **§ 8**

#### **Aufnahmeverfahren**

(1) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Der Aufnahmeantrag muss die Erklärung enthalten, die künftigen Aufgaben gegenüber Jedermann unabhängig von Nationalität,

ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe gewissenhaft zu erfüllen, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstabweisungen ergeben.

(2) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand im pflichtgemäßen Ermessen. Dieser kann seine Zuständigkeit auf den Gemeindebrandinspektor übertragen.

(4) Die Aufnahme erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Aufnahmeurkunde. Dem Aufgenommenen soll diese Satzung zur Verfügung gestellt werden. Er ist sowohl nach dem Verpflichtungsgesetz als auch gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 HGO zu verpflichten.

(5) Die Aufnahme kann mit einer Nebenbestimmung (§ 36 HVwVfG) verbunden werden.

(6) Der Widerruf der Aufnahme ist auch zulässig, wenn innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in die Einsatzabteilung nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen, Einsätzen und sonstigen Dienstveranstaltungen festgestellt wird.

(7) Die Ablehnung der Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Der Bewerber ist vorher anzuhören.

## **§ 9**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

1. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen;
2. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten;
3. am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.

(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.

(4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen

Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Satz 2.

(6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

## **§ 10**

### **Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung**

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet entsprechend

1. den Bestimmungen der Landesgesetzgebung  
sowie mit
2. dem Austritt;
3. dem Ausschluss (§ 11);
4. der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung.

(2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Dieser kann seine Zuständigkeit auf den Gemeindebrandinspektor übertragen.

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.

## **§ 11**

### **Ausschluss aus der Einsatzabteilung**

(1) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr Habichtswald ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Wichtig Grund im Sinne von Absatz 1 ist insbesondere

1. das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, angesetzten Übungen oder sonstigen Dienstveranstaltungen;
2. mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2;
3. die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten;
4. das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung;
5. die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

(3) Wird die Aufnahme aufgrund § 8 Abs. 5 oder 6 in Verbindung mit § 49 HVwVfG vom Gemeindevorstand widerrufen, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist. Der Gemeindevorstand kann seine Zuständigkeit auf den Gemeindebrandinspektor übertragen.

## **§ 12**

### **Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Gemeindebrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber

1. eine mündliche Ermahnung;
2. einen schriftlichen Verweis;
3. die Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung) oder
4. den befristeten Ausschluss (6 Monate bis 3 Jahre)

aussprechen.

(2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Wehrführers ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor einer Ordnungsmaßnahme nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über die Ordnungsmaßnahme nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Betroffenen zuzustellen.

## **Abschnitt 2: Nicht aktive Feuerwehrangehörige**

## **§ 13**

### **Ehren- und Altersabteilung**

(1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet

1. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss;
2. durch Ausschluss (§ 11 gilt entsprechend).

## **§ 14**

### **Aufgabenwahrnehmung**

(1) Die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung dürfen Aufgaben im Bereich der Ausbildung, der Gerätewartung, der Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, der logistischen Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und der Brandschutzerziehung und -aufklärung freiwillig und ehrenamtlich übernehmen. Sie müssen die hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sein und dürfen nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß Bewilligung des Gemeindevorstandes. Die

Bewilligung ist zu befristen und kann jederzeit widerrufen werden. Sie bedarf der Zustimmung des Wehrführers. Der Gemeindevorstand kann seine Zuständigkeit auf den Gemeindebrandinspektor übertragen.

(3) Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung den Weisungen des Gemeindebrandinspektors, welcher sich der Wehrführung bedient. § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 9 Abs. 3, § 9 Abs. 6, sowie § 12 finden entsprechende Anwendung.

### **Teil 3: Jugendfeuerwehr und Kindergruppe**

#### **§ 15**

##### **Jugendfeuerwehr**

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Habichtswald führt den Namen "Jugendfeuerwehr Habichtswald" und den Ortsteilnamen als Zusatz.

(2) Die Jugendfeuerwehr Habichtswald ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Habichtswald untersteht die Jugendfeuerwehr den Weisungen des Gemeindebrandinspektors, der sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes bedient.

#### **§ 16**

##### **Kindergruppe**

(1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Habichtswald führt den Namen „Kinderfeuerwehr Habichtswald“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.

(2) Die Kinderfeuerwehr Habichtswald ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Habichtswald untersteht die Kindergruppe den Weisungen des Gemeindebrandinspektors, der sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwarts und des Leiters der Kindergruppe bedient.

#### **§ 17**

##### **(Gemeinde-)Jugendfeuerwehrwart**

(1) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird durch den Gemeindebrandinspektor ernannt. Es kann auch ein stellvertretender Gemeindejugendfeuerwehrwart ernannt werden.

(2) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile und deren Stellvertreter werden von dem Gemeindebrandinspektor ernannt.

(3) Die Ernannten müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Sie müssen Angehörige der Einsatzabteilung sein.

(4) Die Ernennungen nach Abs. 1 dürfen nur im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss erfolgen. Die Ernennungen nach Abs. 2 bedürfen des Einvernehmens des Feuerwehrausschusses des jeweiligen Ortsteils. Die zu ernennende Funktion ist von der Beratung und Entscheidung, ob das Einvernehmen erklärt werden soll, ausgeschlossen.

(5) Die Ernennung ist auf drei Jahre zu befristen. § 31 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Die Ernennung soll in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§ 28) stattfinden.

## **§ 18**

### **Kindergruppenleiter**

(1) Der Leiter der Kindergruppe wird durch den Gemeindebrandinspektor ernannt. Das gleiche gilt für die Leiter der Kindergruppe der Ortsteile. Es können auch Stellvertreter ernannt werden.

(2) Die Leiter der Kindergruppe sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Sie müssen keine Feuerwehrangehörigen sein. Sind sie es nicht, werden sie nach § 21 HGO berufen.

(3) Im Übrigen gilt § 17 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 6 entsprechend.

## **§ 19**

### **Jugend- und Kindergruppenbetreuer**

(1) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr oder der Kindergruppe regelmäßig befassten Personen (Jugend- und Kindergruppenbetreuer) sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

(2) Die Jugend- und Kindergruppenbetreuer müssen die Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 Satz 1 erfüllen. Die Betreuer der Jugendfeuerwehr sollen auch die des § 17 Abs. 3 Satz 2 erfüllen.

(3) Jugend- und Kindergruppenbetreuer, die nicht Feuerwehrangehörige sind, werden nach § 21 HGO berufen.

## **§ 20**

### **Mitglieder der Jugendfeuerwehr und Kindergruppe**

(1) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr oder die Kindergruppe ist schriftlich bei dem Jugendfeuerwehrwart bzw. dem Leiter der Kindergruppe zu beantragen. Der Antrag muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters enthalten.

(2) Für die Verlängerung nach § 15 Abs. 2 Halbsatz 2 gilt Abs.1 Satz 1 entsprechend.

(3) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft, können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Bei schwerwiegenden Verstößen ist der Ausschluss zulässig. Dies gilt auch bei mehrfachem unentschuldigtem Fernbleiben von Dienstveranstaltungen.

(4) Über die Anträge und Maßnahmen entscheidet der Gemeindejugendfeuerwehrwart im pflichtgemäßen Ermessen.

## **Teil 4: Gemeindebrandinspektor und Wehrführer**

### **§ 21**

#### **Rechtsstellung des Gemeindebrandinspektors**

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Habichtswald ist der Gemeindebrandinspektor.

(2) Der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Habichtswald angehört, persönlich geeignet ist und die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann. Zudem soll er seine Hauptwohnung in der Gemeinde Habichtswald haben.

(3) Der Gemeindevorstand hat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Gemeindebrandinspektors so rechtzeitig eine Dienstversammlung nach § 29 Abs. 1 einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines Gemeindebrandinspektors stattfinden kann.

(4) Der Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Habichtswald ernannt. Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres ist der Gemeindebrandinspektor durch den Gemeindevorstand zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

### **§ 22**

#### **Aufgaben des Gemeindebrandinspektors**

(1) Der Gemeindebrandinspektor ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Habichtswald. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Gemeindebrandinspektor, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(2) Der Gemeindebrandinspektor ist befugt im Einvernehmen der jeweiligen Wehrführung die Zug- und Gruppenführer zu ernennen. Er kann auch besondere Funktionen schaffen und geeignete Feuerwehrangehörige in diese Funktionen ernennen. Die Ernannten haben ihre Aufgaben im Rahmen der erteilten Weisungen eigenverantwortlich zu erfüllen.

### **§ 23**

#### **Stellvertretender Gemeindebrandinspektor**

(1) Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor hat den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.

(2) Darüber hinaus übernimmt er abgesprochene und schriftlich festgehaltene Aufgabenbereiche zur Unterstützung des Gemeindebrandinspektors. Diese Aufgabenbereiche sind (in enger Absprache) selbstverantwortlich zu führen. Der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter haben sich über alle Vorgänge und Entscheidungen umfassend und zeitnah gegenseitig zu informieren.

(3) Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt § 21 Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor gewählt wird.

(4) Im Übrigen gelten §§ 21 Abs. 3 und 4, 22 Abs. 1 entsprechend.

## **§ 24**

### **Wehrführer, stellvertretender Wehrführer**

(1) Der Wehrführer führt die Ortschaftfeuerwehr nach Weisung des Gemeindebrandinspektors.

(2) Der Wehrführer und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortschaftfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt § 21 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(3) Für den Wehrführer und seinen Stellvertreter gilt § 21 Abs. 4 entsprechend.

(4) Hinsichtlich des stellvertretenden Wehrführers gilt § 23 Abs. 2 und 3 Satz 3 entsprechend.

## **Teil 5: Ausschüsse**

### **§ 25**

#### **Wehrführerausschuss**

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor, dessen Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern, sowie aus dem Gemeindejugendfeuerwehrwartes und dem Leiter der Kindergruppe besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Habichtswald zu koordinieren.

(2) Der Gemeindebrandinspektor beruft als Vorsitzender die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Der Vorsitzende kann jedoch Feuerwehrangehörige und andere Personen zulassen. Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.

(3) Der Vorsitzende hat den Ausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 26**

### **Jugendfeuerwehrausschuss**

- (1) Es wird ein Jugendfeuerwehrausschuss gebildet, der aus dem Wehrführerausschuss, den Jugendfeuerwehrwarten der Ortsteile und deren Stellvertreter, sowie den Leitern der Kindergruppe der Ortsteile besteht. Er hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr und der Kindergruppe der Gemeinde Habichtswald zu koordinieren.
- (2) § 25 Abs. 2 bis 4 gelten mit der Maßgabe, dass der Gemeindejugendfeuerwehrwart der Vorsitzende ist, entsprechend.

## **§ 27**

### **Feuerwehrausschuss**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird in den Ortsteilen jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzendem, dem stellvertretenden Wehrführer, aus zwei Vertretern der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung, sowie dem Jugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Kindergruppe des betreffenden Ortsteils.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung sind für ihre jeweiligen Vertreter wahlberechtigt.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt.
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Feuerwehrangehörige und andere Personen zulassen. Der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben.
- (6) Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **Teil 6: Versammlungen und Wahlen**

## **§ 28**

### **Gemeinsame Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Habichtswald statt. In dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der

Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(4) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(5) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung.

(6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 29**

### **Dienstversammlungen**

(1) Der Gemeindebrandinspektor kann eine Dienstversammlung mit allen aktiven Feuerwehrangehörigen einberufen, wenn dies notwendig erscheint. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der aktiven Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(2) Der Wehrführer kann eine Dienstversammlung für den betreffenden Ortsteil einberufen, wenn dies notwendig erscheint. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der aktiven Feuerwehrangehörigen des betreffenden Ortsteils schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(3) Eine Dienstversammlung nach Abs. 2 ist einmal jährlich durchzuführen. In dieser hat der Wehrführer einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Neben den aktiven Feuerwehrangehörigen, sind auch die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung einzuladen. Abs. 2 bleibt von diesem Absatz unberührt.

(4) § 28 Abs. 3 bis 6 gilt für die Dienstversammlung entsprechend. § 28 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Frist eine Woche beträgt.

## **§ 30**

### **Wahlen**

(1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt. Die Versammlung muss beschlussfähig sein.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen.

(3) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

(4) Im Übrigen gilt § 55 HGO entsprechend. § 55 Abs. 3 Satz 2 HGO ist auch auf Verhältniswahlen anwendbar. § 55 Abs. 6 HGO gilt mit der Maßgabe, dass der Widerspruch nicht statthaft ist und die Klage gegen die Gemeinde Habichtswald zu richten ist.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 28 Abs. 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

(6) Die Wahl des Gemeindebrandinspektors und seines Stellvertreters soll in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§ 28) stattfinden. Ist dies nicht möglich, kann sie auch in einer Dienstversammlung nach § 29 Abs. 1 stattfinden.

(7) Die Wahl des Wehrführers, seines Stellvertreters und der Vertreter des Feuerwehrausschusses sollen in der Dienstversammlung nach § 29 Abs. 3 stattfinden. Ist dies nicht möglich, kann sie auch in einer Dienstversammlung nach § 29 Abs. 2 stattfinden.

## **§ 31**

### **Amtszeiten**

(1) Die Amtszeit für alle durch diese Satzung zu wählenden Funktionen beträgt fünf Jahre.

(2) Wird eine Funktion vorzeitig frei, so kann die Wahl einer Ersatzperson nur für die verbleibende Amtszeit durchgeführt werden.

(3) Wird eine Funktion zeitgleich mit der Funktion des jeweiligen Stellvertreters vorzeitig frei, findet Abs. 2 keine Anwendung.

(4) Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Amtszeit ausgeübt werden soll. Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter, sowie die Wehrführer und deren Stellvertreter durch den Gemeindevorstand in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Amtszeit zu verabschieden.

## **Teil 7: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## **§ 32**

### **Feuerwehrvereinigungen**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

### § 33

#### Übergangsvorschrift

(1) Die Amtszeit des Gemeindebrandinspektors, die seiner bei Inkrafttreten dieser Satzung laufenden Amtszeit nachfolgt, beträgt einmalig drei Jahre. Dies gilt nicht, wenn die Stelle des Gemeindebrandinspektors oder seines Stellvertreters vorzeitig frei wird.

(2) Wird die Stelle des Gemeindebrandinspektors, während seiner bei Inkrafttreten dieser Satzung laufenden Amtszeit, vorzeitig frei, beträgt die hierauf folgende Amtszeit, einmalig die übrige Amtszeit des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors.

(3) Wird die Stelle des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors, während seiner bei Inkrafttreten dieser Satzung laufenden Amtszeit, vorzeitig frei, beträgt die hierauf folgende Amtszeit, einmalig die übrige Amtszeit des Gemeindebrandinspektors.

(4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, die Jugendfeuerwehrwarte und dessen Stellvertreter bleiben für ihre übrige Wahlzeit im Amt. Abweichend von § 17 Abs. 5 Satz 1 dürfen alle Ernennungen auf eine beliebige verbleibende Wahlzeit befristet werden.

### § 34

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrsatzung außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt: *veröffentlicht 21.03.2025*

Habichtswald, den 06.03.2025

*Dr. Daniel Faßhauer*  
Der Gemeindevorstand

Dr. Daniel Faßhauer

Bürgermeister

